

Rundfunkrat - Zusammensetzung

Zusammensetzung und Anforderungen an die Mitglieder

Der Rundfunkrat besteht zur Zeit aus 48 Mitgliedern sowie Stellvertretern/innen. Seine Zusammensetzung regelt das WDR-Gesetz, zuletzt geändert durch die am 15. Dezember 2009 in Kraft getretene Gesetzes-Novelle. Aus den Mitgliedern werden ein/e Vorsitzende/r und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt. Vorsitzende ist Ruth Hieronymi, stellvertretende Vorsitzende sind Friedhelm Wixforth und PD Dr. Karsten Rudolph.

Im Rundfunkrat vertretene gesellschaftliche Gruppen, Vereine, Institutionen, Verbände, Parteien

Der Landtag wählt 13 Mitglieder des Rundfunkrats, dabei soll jede Fraktion des Landtags mit mindestens einem Mitglied im Rundfunkrat vertreten sein. Wegen einer weiteren Fraktion entsendet der Landtag aktuell 14 Mitglieder. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einem Landtag angehören.

Folgende 21 relevanten Gruppen und Institutionen in NRW entsenden jeweils ein Mitglied des Rundfunkrats:

- die Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen
- die Katholische Kirche
- die Landesverbände der jüdischen Gemeinden von Nordrhein und Westfalen und Synagogen-Gemeinde Köln
- der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
- der Deutsche Beamtenbund, DBB-Landesbund Nordrhein-Westfalen
- die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag e.V.
- der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. und der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V.
- der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
- die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Nordrhein-Westfalen und der Frauenrat Nordrhein-Westfalen
- der Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- die Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen e.V.
- die nach § 12 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Vereine
- der Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

- der Lippische Heimatbund e.V., der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und der Westfälische Heimatbund e.V.
- der Sozialverband Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, und der Sozialverband VdK, Landesverband Nordrhein-Westfalen
- die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V.
- der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und der Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco)
- der Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
- die Familienunternehmer – ASU e.V. Landesbereich Nordrhein-Westfalen und Wirtschaftsjuvenoren Nordrhein-Westfalen e.V.

Zehn weitere Mitglieder aus den Bereichen Publizistik, Kultur, Kunst und Wissenschaft entsenden folgende Organisationen:

- die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Literatur-Verband Deutscher Schriftsteller (VS)
- die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger, Landesverband Nordrhein-Westfalen
- der Landesmusikrat Nordrhein-Westfalen e.V.
- die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion (dju)
- der Deutsche Journalisten-Verband, Gewerkschaft der Journalisten, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- die Gewerkschaft ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Fachgruppe Medien, Öffentlich-Rechtlicher Rundfunk, Betriebsverband Nordrhein-Westfalen
- das Filmbüro Nordrhein-Westfalen e.V. und der Verband der Fernseh-, Film- und der Videowirtschaft Nordrhein-Westfalen e.V. und der Film- und Fernseh- Produzentenverband Nordrhein-Westfalen
- der Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen
- der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen
- die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen und die Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Je ein weiteres Mitglied wird entsandt aus dem Kreis

- der älteren Menschen durch die Landessenorenvertretung Nordrhein-Westfalen,
- der Menschen mit Behinderung durch den Landesbehindertenrat e.V.,

- der Menschen mit Migrationshintergrund durch die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvvertretungen (LAGA NRW).

Frauen im WDR-Rundfunkrat

Das WDR-Gesetz regelt, dass die gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen mindestens für jede zweite Amtszeit des Rundfunkrats eine Frau entsenden. Andernfalls muss dies gegenüber dem Vorsitzenden des Rundfunkrats begründet werden. Sechs der vom Landtag zu wählenden Mitglieder müssen Frauen sein. Dem aktuellen 11. Rundfunkrat gehören 15 Frauen als Mitglieder an.

Anforderungen an die Mitglieder

Die Mitglieder des Rundfunkrats sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die ehrenamtlich arbeiten, werden von den verschiedensten Vereinen und Verbänden gewählt und für eine Amtszeit von sechs Jahren entsandt. Eine Mitgliedschaft im Rundfunkrat ist mit hohen Anforderungen verbunden.

Eine persönliche Anforderung an die Mitglieder des Rundfunkrats ist ein gutes Wissen über den Rundfunk. Als Sachwalter der Allgemeinheit sind sie nicht an Aufträge ihrer Entsender gebunden. Sie sind also nicht dafür da, die Zielsetzungen und Auffassungen ihrer Entsender besonders zu fördern. Ihr Auftrag ist es, der Allgemeinheit zu dienen, im kritischen Diskurs, bestimmt durch die Vielfalt der Meinungen sowie im Zusammenwirken aller unterschiedlichen Erfahrungen und Interessen. Damit erfüllen sie die Erwartungen des Gesetzgebers und die Anforderung des Bundesverfassungsgerichts, durch ihre Kontrolle und Beratungen zu gewährleisten, dass die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens, der Meinungen und Richtungen im Gesamtprogramm zum Ausdruck kommt, die Programmgrundsätze beachtet werden und der Programmauftrag des WDR erfüllt wird.



Rundfunkrat - Auftrag & Aufgaben

Geschichte

Seit Gründung des Westdeutschen Rundfunks 1924 war er zunächst wirtschaftlich und in der Weimarer Republik immer stärker vom Staat abhängig.

Während der Nazi-Zeit wurde der Rundfunk zu Propagandazwecken missbraucht. Das sollte nie wieder passieren. Ein Rundfunk, der ohne staatlichen Einfluss durch die Gesellschaft finanziert und folglich auch kontrolliert wird, war die Lösung. So konnte man Informationsfreiheit und Meinungsvielfalt sichern.

Der demokratisch kontrollierte öffentlich-rechtliche Rundfunk ist sozusagen ein Erbe der alliierten Besatzungsmächte. Seine rechtliche Grundlage waren zunächst Militärverordnungen in den Besatzungszonen. Seit Wiedergründung der Länder in den Jahren 1947 bis 1956 regeln Landesrundfunkgesetze und Staatsverträge Aufbau und Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch die Rolle und Funktion von Aufsichtsgremien der Landesrundfunkanstalten ist gesetzlich festgelegt, wie die des WDR-Rundfunkrats.

Auftrag

Das Bundesverfassungsgericht definiert die in Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistete Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk als "dienende Freiheit". Sie hat die freie und umfassende Meinungsbildung zu gewährleisten. Die Aufsichtsgremien, wie der Rundfunkrat, sollen dafür Sorge tragen, dass die Rundfunkanstalten ihren gesetzlichen Rundfunkauftrag im Interesse der Meinungsbildungsfreiheit wahrnehmen. Alle bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen sollen im Gesamtprogramm angemessen zu Wort kommen können. Deshalb findet man im Rundfunkrat Menschen jeden Alters, aus den verschiedensten Gruppen und Vereinen. Denn so vielfältig wie das Programm des WDR sind auch die Mitglieder im Rundfunkrat.

Rundfunkrat - Aufgaben & Zuständigkeiten

Aufgaben & Zuständigkeiten

Der Rundfunkrat trägt sehr viel Verantwortung. Er hat wichtige Kontroll- und Beschlussfunktionen, berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den WDR. Auf diese Weise stellt er sicher, dass der WDR unabhängigen und vielfältigen Rundfunk macht, dass die gesetzlich festgelegten programmlichen und unternehmerischen Aufgaben erfüllt werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse gehören:

- die Wahl der Intendantin/des Intendanten und der Direktoren/innen
- die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- der Beschluss über die mittelfristige Finanz- und Aufgabenplanung des WDR
- Grundsatzfragen der Rundfunktechnik, Personalwirtschaft, Frauenförderung
- Beschlüsse über Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen
- Entscheidungen über Veränderung von Gesellschaftsverträgen und Kapitalanleihen
- Zustimmung zu Maßnahmen der Intendantin von grundsätzlicher Bedeutung für das Programm und die Entwicklung des WDR
- Zustimmung zu Produktionsverträgen ab einer bestimmten finanziellen Größenordnung
- Zustimmung zu Kooperationsverträgen mit anderen Rundfunkveranstaltern
- Beschlüsse zur grundsätzlichen Reform und Weiterentwicklung der fünf Radioprogramme des WDR und der Programmstruktur des WDR Fernsehens
- Anrufungsinstanz in Programmbeschwerdeverfahren gemäß § 10 Absatz 2 WDR-Gesetz